



Richtlinie für **aws** erp-Kredite

Richtlinie gültig ab 1. Jänner 2022

1	Ziele	4
2	Rechtsgrundlagen	5
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen	5
2.2	Europarechtliche Grundlagen	5
3	Förderungsfähige Unternehmen	6
4	Förderungsfähige Projekte und Kosten	7
4.1	Kredite im Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen	7
4.1.1	Investitionen im Inland	7
4.1.2	Direktinvestitionen im Ausland	8
4.1.3	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	8
4.1.4	Beihilfenfreie Kredite	9
4.2	Kredite im Sektor Landwirtschaft	10
4.3	Kredite im Sektor Forstwirtschaft	11
4.4	Kredite im Sektor Tourismus	12
4.5	Kredite im Sektor Verkehr	14
5	Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten	15
6	Kredithöhe	16
7	Kreditkonditionen	16
7.1	Sonderkonditionen für Gründerinnen und junge Unternehmen bis EUR 1 Mio.	16
7.2	Sonderkonditionen „Technologie“	17
7.3	Sonderkonditionen Infrastruktur	17
8	Kreditausnützung	17
9	Kreditlaufzeit	17
10	Zinssätze	17
11	Entgelte und Gebühren, vorzeitige Tilgung, Rückforderung	18
11.1	Zuzahlungsentgelt	18
11.2	Bereitstellungsentgelt	18
11.3	Entgelt für vorzeitige Rückzahlung	19
12	Besicherung des Kredites	19
13	Kumulierungsbestimmungen, maximal zulässige Förderungsintensität	19
13.1	Bei Anwendung der AGVO Artikel 17 (KMU)	19
13.2	Bei Anwendung der AGVO, Artikel 14 (Regional)	19
13.3	Bei Anwendung der AGVO, Artikel 25 (FEI)	20
13.4	Bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung	20
13.5	Als nationale Top-up Förderung nach Maßgabe des EU-kofinanzierten Programms zur Entwicklung des bei Förderung nach beihilfenrechtlicher Grundlage Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) Ländlichen Raums:	20

13.6	Sonderbestimmungen für große Investitionsvorhaben	20
13.7	Sonderbestimmungen für große F&E-Vorhaben	21
13.8	Sonderbestimmungen für Regionale Investitionsbeihilfen	21
14	Verfahren	21
14.1	Antragstellung	21
14.2	Entscheidung	22
14.3	Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung	22
15	Sonstige Verpflichtungen	22
16	Geschlechterdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	23
17	Bestimmungen im Zusammenhang mit den EU-Strukturfonds	23
17.1	EFRE	23
17.2	ELER	24
18	Inkrafttreten und Laufzeit	24

1 Ziele

Der ERP-Fonds trägt durch spezifische Maßnahmen der direkten Wirtschaftsförderung zur Strukturverbesserung der österreichischen Wirtschaft bei. Gemäß ERP-Fonds-Gesetz hat er die Aufgabe, den Ausbau, die Rationalisierung und die Produktivität der österreichischen Wirtschaft insbesondere durch Unterstützung und Anregung der produktiven Tätigkeit und des Warenaustausches zu fördern. Die Unterstützung technologisch anspruchsvoller Projekte gibt Impulse für Innovation, nachhaltiges Wachstum und für Beschäftigung.

aws erp-Kredite sind ein Finanzierungsinstrument für Wachstums- und Innovationsprojekte, die im Verhältnis zur Größe und zur Finanzierungskraft der Unternehmen hohe Volumina erreichen. Das Instrument Kredit setzt bei der Finanzierungssituation der Unternehmen an und zielt auf

- die Erleichterung des Zugangs zur Finanzierung
- die Verbesserung der Finanzierungsstruktur und
- die Senkung der Kosten der Finanzierung

Im Rahmen der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Wirkung eines Projektes werden folgende Bewertungsdimensionen herangezogen:

- Innovation
- Wachstum/Beschäftigung
- Umweltrelevanz
- Gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)

Die höchste Bewertung kommt einem Projekt bei Zusammentreffen hoher Impulse für ein nachhaltiges Unternehmenswachstum und Beschäftigung sowie hohem Innovationsgehalt zu. Positive Auswirkungen hinsichtlich Energie- und Ressourceneffizienz, Nachhaltigkeitseffekte und positive gesellschaftliche Auswirkungen finden ebenso Eingang in die Bewertung

Ein förderungsfähiges Projekt sollte nach Art und Umfang auch für ein wirtschaftlich gut fundiertes Unternehmen eine spürbare finanzielle Belastung darstellen. Vorhaben, die aus dem freien Cash-Flow während des Durchführungszeitraums finanzierbar erscheinen, werden daher in der Regel nicht gefördert.

Der aws erp-Kredit soll die Umsetzung eines Projektes ermöglichen bzw. erleichtern oder beschleunigen, das Unternehmen in seiner dynamischen Entwicklung unterstützen und einen wesentlichen Zuwachs an betrieblicher Substanz gewährleisten.

Die Projektdurchführung soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten, wobei Ausnahmen für bestimmte Projektkategorien in den Detailbestimmungen in Kapitel 4 vorgesehen sind.

Die Darstellung einer angemessenen Kredithöhe erfolgt unter Einbeziehung aller beantragten Förderungen, einschließlich EU-Kofinanzierungen. Dies geschieht in Abstimmung mit anderen Förderungsgeberinnen und Förderungsgebern, insbesondere mit den Förderungseinrichtungen des Bundes und der Länder.

aws erp-Kredite sind eng auf die Förderungsschwerpunkte des Bundes abgestimmt und können mit Instrumenten und Programmen gleicher Zielsetzung kombiniert werden, insbesondere mit Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT).

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) wird der ERP-Fonds bei Technologieprojekten nach dem Kriterium »Reifegrad eines Projektes auf dem Weg zum Markt« zeitlich anschließend an FFG-Förderungen tätig.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Nationale Rechtsgrundlage für die vorliegende Richtlinie ist das ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962 in der geltenden Fassung.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Das Beihilfenrecht der Europäischen Union definiert die Grenzen der Zulässigkeit und das maximale Ausmaß von staatlichen Förderungen (Beihilfen). aws erp-Kredite, welche aufgrund ihrer Konditionen staatliche Beihilfen darstellen, werden innerhalb dieser Rahmenbedingungen gestaltet und verweisen ausdrücklich auf die unmittelbar anwendbaren beihilfenrechtlichen Grundlagen.

Für beihilfenfreie Kredite gelten die in Punkt 4.1.4. dafür vorgesehenen Bestimmungen.

Die vorliegende Richtlinie basiert auf folgenden europarechtlichen Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften:

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187/1 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; kurz "AGVO"), zuletzt geändert und verlängert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020

(kurz: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO)

- Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen
- Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU.
- Artikel 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

De-Minimis-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, in der geltenden Fassung („De-minimis“-Verordnung).

ELER-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ABI. L 347 vom 20.12.2013 S. 487, in der geltenden Fassung (kurz: ELER-Verordnung)

KMU-Definition

Für die Einstufung der Unternehmensgröße wird die beihilfenrechtliche Definition von kleinen und mittleren Unternehmen herangezogen, siehe Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABI. L 124 vom 20. Mai 2003.

Mitteilung der Europäischen Kommission zu Referenz- und Abzinsungssätzen

Der Förderungsbarwert eines individuellen aws erp-Kredites wird zum Zeitpunkt der Genehmigung (Kreditzustimmungserklärung) auf Basis der Mitteilung der Europäischen Kommission zu Referenz- und Abzinsungssätzen, ABI. C 14 vom 19. Jänner 2008, berechnet.

Bediensteten der Europäischen Kommission oder deren Beauftragten sind im Rahmen der Beihilfenkontrolle gemäß Verordnung (EU) 2015/1589, ABI. L 248 vom 24.9.2015 in der geltenden

Fassung, Nachprüfungen vor Ort zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

Gemäß Artikel 9 AGVO werden Förderungen, die kumuliert pro Projekt einen Barwert von EUR 500.000,00 überschreiten, auf einer zentralen Beihilfenwebsite mit den in Anhang III der AGVO definierten Angaben veröffentlicht.

3 Förderungsfähige Unternehmen

Natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu betreiben gedenken.

Förderungsfähige Unternehmen verfügen über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich und sind in einem der folgenden Wirtschaftszweige tätig: Industrielle oder gewerbliche Produktion, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Transport- und Verkehrswirtschaft, Verarbeitungsunternehmen von landwirtschaftlichen Produkten der ersten Verarbeitungsstufe, Handel.

Für Kredite im Sektor Landwirtschaft gelten folgende Unternehmen als förderungsfähig:

- Unternehmen, die im Bereich der landwirtschaftlichen Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind
- landwirtschaftliche Betriebe, wenn deren Vorhaben im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse über eine Investition zur Stärkung der auf den betreffenden einzelnen Betrieb bezogenen Wettbewerbsfähigkeit hinausgehen

Für Kredite im Sektor Forstwirtschaft gelten folgende Unternehmen als förderungsfähig:

- Besitzer forstwirtschaftlicher Betriebe
- Waldbesitzervereinigungen einschließlich Agrargemeinschaften sowie sonstige einschlägige Gemeinschaftsformen, welche die Gewähr für eine widmungsgemäße Verwendung sowie ordnungsgemäße Sicherstellung, Verzinsung und Rückzahlung der Kredite bieten.
- Unternehmen, die forstwirtschaftliche Dienstleistungen erbringen

Folgende Unternehmen bzw. Tätigkeiten sind von einer Förderung jedenfalls ausgeschlossen:

- Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe (Ausnahme: Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten)
- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- von einer Regionalen Investitionsbeihilfe gemäß Artikel 14 AGVO sind weiters ausgeschlossen: Stahlindustrie, Steinkohlenbergbau, Schiffbau, Kunstfaserindustrie, Verkehrssektor und damit verbundene Infrastrukturen, Erzeugung und Verteilung von Energie samt Energieinfrastrukturen. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.
- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen
- Gemeinnützige Vereine
- Gebietskörperschaften; darüber hinaus kommen juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften direkt oder indirekt zu mehr als 50 % beteiligt sind, als förderungsfähige Unternehmen nicht in Betracht.

Von Förderungen auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind Unternehmen ausgeschlossen

- die den Kriterien eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 2 Ziffer 18 AGVO entsprechen, oder

- die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4 Förderungsfähige Projekte und Kosten

4.1 Kredite im Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

4.1.1 Investitionen im Inland

Folgende Projekte werden finanziert:

- Neugründungen und Betriebsansiedlungen
- Unternehmensübernahmen und -nachfolgen
- Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- und Verfahrensinnovationen, inkl. innovativer Dienstleistungen
- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen arbeitsplatzschaffenden oder -sichernden Auswirkungen oder regionalökonomischen Effekten
- Aufbau neuer oder substanzielle Erweiterung bestehender Dienstleistungen oder Geschäftsfelder
- Errichtung und Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfzentren, Inkubatorenzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers
- Projekte zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur
- Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen
- Die Summe der förderbaren Projektkosten muss mindestens EUR 10.000,00 betragen.

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

Aktivierungsfähige Kosten

- Materielle Vermögenswerte in Form von
 - Investitionen für Maschinen, maschinellen Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
 - Bauinvestitionen
 - zu aktivierende Eigenleistungen in Form von Personal- und/oder Materialkosten
 - Grunderwerb, bei Unternehmensneugründungen, Betriebserweiterungen und Betriebsansiedlungen im betriebsnotwendigen Ausmaß

Die geförderten Investitionsgüter können neu oder gebraucht sein, sofern die beihilfenrechtliche Grundlage hier keine Einschränkung trifft.

- Immaterielle Vermögenswerte in Form von Patentrechten, Lizenzen (z. B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:
 - Erwerb zu Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
 - Aktivierung in der Bilanz
 - ausschließliche Nutzung im geförderten Unternehmen
 - Einhaltung einer drei- bzw. fünfjährigen Behaltefrist

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der immateriellen Vermögenswerte) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

Nicht aktivierungsfähige Kosten

Kosten für die Umsetzung von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen

Diese Kosten sind unter folgenden Voraussetzungen förderungsfähig:

- Projektcharakter muss gegeben sein
- zusätzlicher Mittelbedarf ist gegeben
- keine Umschuldung bestehender Verbindlichkeiten

Vorhaben, die nicht aktivierungsfähige Kosten für Wachstums- und Innovationsvorhaben enthalten oder Vorhaben, die den AGVO-Anforderungen nicht vollständig entsprechen, können im Rahmen von „De-minimis“ gefördert werden.

4.1.2 Direktinvestitionen im Ausland

Folgende Projekte werden finanziert:

Beteiligungen oder sonstige Investitionen im internationalen Umfeld, sofern mit diesen Vorhaben die Erschließung von Märkten oder die Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen angestrebt wird. Diese Projekte müssen:

- den langfristigen, strategischen Zielen des antragstellenden Unternehmens entsprechen;
- einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens erwarten lassen;
- plausibel und wirtschaftlich umsetzbar sein
- unter der federführenden Verantwortlichkeit, insbesondere im Hinblick auf die kommerzielle und technische Betreuung, des Unternehmens sein.

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

- aktivierungsfähige Investitionskosten und damit in direktem Zusammenhang stehende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen und Betriebsmittel im ausländischen Beteiligungsunternehmen, sofern ein klarer Projektcharakter darstellbar ist;
- aktivierungsfähige Anschaffungskosten für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Betriebsstätten sowie damit direkt in Zusammenhang anfallende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen und Betriebsmittel, die im Zuge der strategischen Beteiligung an oder Übernahme von einem Unternehmen im Ausland durch ein österreichisches Unternehmen oder im Zuge des Erwerbs einer ausländischen Betriebsstätte durch ein österreichisches Unternehmen anfallen.

Während der Kreditlaufzeit sind die finanzielle Belastung sowie die Veränderung von Aktiva sowohl in der Bilanz des österreichischen als auch des ausländischen Unternehmens nachvollziehbar auszuweisen.

Nicht förderungsfähig sind

- Projekte, welche die Auslagerung von umweltschädigenden, in Österreich nicht mehr zulässigen Technologien zum Inhalt haben
- die Verlagerung von Betriebsstätten oder produktiver Einheiten der Unternehmensgruppe
- Holdingkonstruktionen, sofern kein unmittelbarer Zusammenhang mit Unternehmen mit Betriebsstandort in Österreich gegeben ist

4.1.3 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Folgende Projekte werden finanziert:

- Projekte im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung¹, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen dienen

¹ Es gelten die Definitionen für Forschung und experimentelle Entwicklung und industrielle Forschung aus der AGVO, Artikel 2

- Projekte zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen
- Investitionen in die betriebliche oder überbetriebliche Forschungsinfrastruktur mit der Zielsetzung der Etablierung der Voraussetzungen für einen modernen Forschungs- und Entwicklungsbetrieb inklusive Gebäudeinfrastruktur, Messtechnik und Laborinfrastruktur. Regionalbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen werden nur unter der Bedingung gewährt, dass der Zugang zu diesen Infrastrukturen transparent und diskriminierungsfrei ist.

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

- Personalkosten (für Personen, die im F&E-Projekt beschäftigt sind)
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das F&E-Projekt genutzt werden (Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das F&E-Projekt verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des F&E-Projektes als förderungsfähig.)
- Kosten für Gebäude, sofern und solange sie für das F&E-Projekt genutzt werden
- Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des F&E-Projekts als förderungsfähig.
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der F&E-Tätigkeit dienen
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das F&E-Projekt entstehen
- sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Lieferungen und ähnliches, die im Zuge der F&E-Tätigkeit unmittelbar entstehen

Über die Projektkosten sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Alle förderungsfähigen Kosten müssen der entsprechenden Kategorie „industrielle Forschung“ oder „experimentelle Entwicklung“ zugeordnet werden können.

Wenn sich Kosten auch auf andere Projekte oder Tätigkeiten beziehen, sind sie nachvollziehbar aufzuschlüsseln und anteilig dem geförderten Projekt zuzuordnen.

4.1.4 Beihilfenfreie Kredite

Folgende Vorhaben werden finanziert:

Mit beihilfenfreien Krediten können Innovations- und Wachstumsvorhaben im Inland finanziert werden, insbesondere:

- Modernisierung und Erweiterung eines Unternehmens
- Investitionen in neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen
- Betriebsansiedlungen
- Neugründungen und Übernahmen

Die Finanzierung stellt keine staatliche Beihilfe dar. Die Bestimmungen des Beihilfenrechts sind nicht anwendbar.

Es können auch Kosten vor Antragstellung finanziert werden, wenn sie zum Vorhaben gehören und maximal 6 Monate vor Antragstellung angefallen sind.

Die Kredithöhe beträgt in der Regel mindestens EUR 2 Mio.

Kreditkonditionen:

Die Laufzeit beträgt 5-10 Jahre.

Die Kredite sind sofort nach Zusage ausnützbar.

Ein Abruf in Tranchen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ist möglich.

Die Tilgung erfolgt in halbjährlichen Kapitalraten oder endfällig.

Zinssätze:

Der Zinssatz wird in der Kreditzusage geregelt und beträgt mindestens EU-Referenzzinssatz auf Basis 12-Monats-EURIBOR plus 100 Basispunkte und muss die Refinanzierungs-, Verwaltungs- und Risikokosten des ERP-Fonds abdecken.

Nebenkosten:

Es fällt kein Zuzahlungsentgelt an.

Bei Ausnützung in Tranchen oder Bereitstellung von Mitteln über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus oder vorzeitigen Tilgungen verrechnet der ERP-Fonds refinanzierungsseitig anfallende Kosten weiter. Bei Refinanzierung aus dem Eigenblock oder Nationalbankblock finden dazu Punkt 11.2 und 11.3 dieser Richtlinie Anwendung.

4.2 Kredite im Sektor Landwirtschaft

Folgende Projekte werden finanziert:

Die Projekte betreffen Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages genannten Agrarerzeugnissen (ausgenommen Fischereierzeugnisse) mit folgender Ausrichtung:

- Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte;
- Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und -techniken;
- Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
- Erhöhung des Veredelungsgrades;
- Steigerung der Effizienz der Verarbeitung z.B. Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
- Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
- Verringerung von Produktionsverlusten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen;
- Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards sowie in Rückverfolgbarkeitssysteme;
- Erleichterung der Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die bio-based economy;
- Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren;
- Investitionen zur Erfüllung von Anforderungen beim Export in neue Märkte.

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass nur Unternehmen gefördert werden, welche die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz erfüllen.

Investitionen im Bereich der landwirtschaftlichen Urproduktion sind nicht förderbar.

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

- Kosten für Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Erwerb von Immobilien

- Andere Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare und Kosten für Durchführbarkeitsstudien können bis zu einer Höhe von 12 % der förderbaren Investitionskosten anerkannt werden

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der immateriellen Vermögenswerte, soweit aktivierungsfähig) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

Nicht förderungsfähig sind:

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind (Ausnahme: Abweichende Bestimmung bei Vergabe nach ELER-VO)
- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten
- Erwerb von gebrauchten Investitionsgütern (ausgenommen der Erwerb von Immobilien im projektnotwendigen Ausmaß)
- Ersatzinvestitionen
- Kauf von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge wie Stapler)
- Kosten für Reparaturen aller Art
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

Die Projekte werden insbesondere nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Kreditwerber:
- wirtschaftliche Entwicklung, Markt- und Wettbewerbspositionierung, Management-qualität, Zukunftsperspektiven
- Projekt:
- Innovationsgrad, Auswirkungen auf Wertschöpfungs- und Wettbewerbsfähigkeit, Produktions- und Leistungsstruktur, Vermarktungs- und Absatzchancen, strategische Bedeutung für das Unternehmen
- Strukturverbesserung:
- Verbesserung der Hygienebedingungen und des Qualitätsniveaus, der Produktions- und Vermarktungsstruktur, Berücksichtigung der Kapazitäten, Auslastungen und Selbstversorgungsgrade, Projektrisiko, Innovationsgehalt
- Volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens:
- regionale und arbeitsmarktpolitische Bedeutung, Beteiligung der Landwirte an den wirtschaftlichen Vorteilen
- Umwelt- und Ressourceneffizienz:
- Aspekte in Hinblick auf Umwelt, Wasser, Energie, Bodenverbrauch, Nutzung bestehender Gebäude, biologische Erzeugung der Rohstoffe

4.3 Kredite im Sektor Forstwirtschaft

Folgende Projekte werden finanziert:

Aufforstung

Die Aufforstung soll nicht nur die Aufforstungslücken nach Katastrophen schließen, sondern durch die Schaffung neuer Wälder und die Verbesserung bestehender Wälder auch eine Erhöhung der Holzproduktion bewirken, wobei eine an die örtlichen Gegebenheiten und die natürliche Waldgesellschaft angepasste Baumartenwahl und -mischung Voraussetzung ist.

Es werden daher folgende Vorhaben berücksichtigt:

- Neuaufforstung von Ödland bzw. landwirtschaftlichen Flächen, die für andere Nutzungen nicht in Betracht kommen
- Bestandsumbau von standortwidrigen sowie ertragsschwachen Bestockungen zwecks Begründung ökologisch wertvoller, stabiler Bestände
- Anlage von Energieholzflächen
- Wiederaufforstung von Flächen nach Katastrophenfällen (wie Windwurf, Schnee- und Windbrüche, Hochwasser, Lawinen und Muren, Insekten- und Pilzbefall, Feuer usw.)
- mit der Aufforstung im Zusammenhang stehende Kulturschutz- und -pflegemaßnahmen für einen Zeitraum bis max. 5 Jahre

Waldaufschließung (Forststraßenbau)

Erst durch die Aufschließung von Waldgebieten werden eine rationelle Bewirtschaftung dieser Wälder und eine entsprechende Holznutzung ermöglicht. Auch im Zusammenhang mit der Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes und für die dadurch zwingend notwendigen Nutzungen ist eine ausreichende Aufschließung erforderlich.

Weiters verlangt die Mechanisierung und Rationalisierung der Holzernte die Anlage belastungsfähiger und wetterfester Forststraßen. Auf ökologische und landschafts-gestalterische Gesichtspunkte ist Bedacht zu nehmen.

Gefördert werden daher die Errichtung von Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise sowie der Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechenden Forststraßen.

Mechanisierung der Holzernte und Holzherzeugung

Förderbar ist die Anschaffung von forstlichen Maschinen und Geräten, einschließlich Einrichtungen des Holzhofes sowie von Spezialfahrzeugen, welche für Holzeinschlag, Holzbringung, Holzausformung und Holzverarbeitung erforderlich sind. Ausgenommen von der ERP-Finanzierung sind PKW und herkömmliche LKW sowie Maschinen für die industrielle Holzver- und -bearbeitung.

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

Kosten für materielle und immaterielle Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit o.a. Vorhaben. Soweit aktivierungsfähig, sind die geförderten Güter in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

Nicht förderungsfähig sind:

- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Belegschaftshäusern, Bahnanschlüssen, Haustankstellen u. dgl.
- Ankauf von PKW, Kombi, LKW und, Universaltraktoren, – mit Ausnahme von Trägerfahrzeugen für Seilkräne
- Reparaturen aller Art
- betriebseigene Bauaufsicht
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

Die Kreditgewährung erfolgt ausschließlich auf Basis der beihilfenrechtlichen Grundlage "De-minimis"

4.4 Kredite im Sektor Tourismus

Förderungsfähige Unternehmen müssen über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und im Wirtschaftszweig Tourismus und Freizeitwirtschaft tätig sein.

Bei verpachteten Unternehmen kann der das Gewerbe ausübende Pächter oder der Verpächter als Förderungswerber auftreten, sofern eine die Förderungslaufzeit abdeckende vertragliche Vereinbarung vorgelegt wird.

Folgende Projekte werden gefördert:

- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen
- Aufbau neuer oder substanzielle Erweiterung bestehender Dienstleistungen oder Geschäftsfelder
- Projekte zur Forcierung des Aktiv- bzw. Erlebnisurlaubes

Mit Krediten von bis zu EUR 1 Mio. können Neubauvorhaben im Beherbergungsbereich dann unterstützt werden, wenn sie eine sinnvolle Ergänzung zu bestehenden Tourismusbetrieben darstellen - beispielsweise auch durch Realisierung eines alternativen Beherbergungskonzeptes oder wenn eine eklatante Unterversorgung am Standort besteht

Mit Krediten über EUR 1 Mio. können nur Projekte in folgenden Bereichen gefördert werden:

- Projekte zur Forcierung des Aktiv- bzw. Erlebnisurlaubes mit besonderer touristischer Bedeutung
- Modernisierung, Qualitätsverbesserung und Erweiterung von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben, sofern nach Investition mindestens der Standard eines 3-Sterne-Betriebes vorliegt
- Neubauten von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben, sofern diese
 - in touristischen Entwicklungsgebieten mit besonderer touristischer Bedeutung angesiedelt sind,
 - bestehende Betriebe durch das Neuvorhaben nicht konkurrenzieren und
 - nach Investition mindestens über 30 Zimmer verfügen und den Standard eines 3-Sterne-Betriebes erfüllen und den Standard der Qualitätsstufe „klima.aktiv silber“ des „klima.aktiv Gebäudestandard Hotel- und Beherbergungsbetriebe Neubau und Sanierung“ erreichen.

Der Kreditnehmer hat zu den Gesamtinvestitionskosten bei Neubauten von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben mit Krediten über EUR 1 Mio. in der Regel eine mindestens 50%-ige Eigenaufbringung (Eigenmittel, Fremdmittel und/oder sonstige Förderungen) nachzuweisen, wobei ein echter Eigenmittelanteil von mindestens 25 % vorliegen muss. Bei allen anderen Vorhaben muss die Eigenaufbringung mindestens 30 % betragen. Bei Krediten unter EUR 1 Mio. ist keine Eigenaufbringung erforderlich.

Ökologische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen. ERP-Mittel für Neubauten oder Totalerneuerungen werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn gleichzeitig auch Einrichtungen zur Abfalltrennung und -entsorgung, zur Energieeinsparung und zum umweltfreundlichen Energieeinsatz geschaffen werden, sofern derartige Einrichtungen nicht bereits vorhanden sind.

Bei der Neuerschließung von Gebieten für den Erholungs- und Sporttourismus sind die in (Raumordnungs-) Konzepten festgelegten Ausbaugrenzen zu beachten. Der Ausbau hängt von der gesamten regionalen Tourismusentwicklung ab. Strukturverbessernde Maßnahmen müssen in die bestehenden Tourismuskonzepte der Bundesländer passen.

Investitionen zur (weiteren) Erschließung von Gletschern sowie die Schaffung von Betrieben in der unmittelbaren Nähe von oder auf Gletschern werden nicht gefördert.

Bei der äußeren Gestaltung eines Gebäudes ist darauf zu achten, dass sich dieses – bei aller Freiheit und Verwendung zeitgemäßer Bauformen – in das nähere und weitere Ortsbild harmonisch einfügt; bei bestehenden Objekten ist auf die Erhaltung historisch wertvoller Bausubstanz zu achten.

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projektes muss in jedem Fall nachgewiesen werden.

Die **Kreditlaufzeit** richtet sich nach der Art des Vorhabens:

Bezeichnung	Ausnützungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Kapazitätserweiterung, Diversifizierung des Angebotes, grundlegende Innovationen, Modernisierung	1 Jahr	bis 1 Jahr	5 – 8 Jahre
Vorhaben, die überwiegend aus baulichen Maßnahmen bestehen	1 Jahr	bis 2 Jahre	bis 12 Jahre
Spezielle Neubauten			
<ul style="list-style-type: none"> • - in touristischen Entwicklungsgebieten • - Vorhaben für Aktiv-Erlebnisurlaub 	1 Jahr	bis 2 Jahre	bis 15 Jahre

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

Förderungsfähig sind ausschließlich Investitionen, die in der Bilanz der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers aktiviert werden und im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der aktivierungsfähigen, immateriellen Investitionen) müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

Nicht förderungsfähig sind

- Ersatzinvestitionen: Darunter sind Investitionen zu verstehen, die ausschließlich dem Ersatz ausgeschiedener Vermögenswerte dienen, das heißt, keine wesentlichen zusätzlichen bzw. neuen Funktionalitäten aufweisen.
- Selbstständiger Bau von Nachtlokalen, Spielkasinos, Vergnügungsetablissemments, öffentliche Garagen, Haustankstellen und dgl.
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern ausgenommen bei Finanzierungen mit einer Kredithöhe bis zu 1 Mio. oder bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre und nachfolgende Kriterien erfüllt sind:
 - Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
 - Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten (außer bei Kleinunternehmen und Erwerb durch Familien- oder Belegschaftsmitglieder)
 - Keine Förderung der gebrauchten Anlagen in der Vergangenheit
- Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi und LKW
- Erwerb von Grundstücken
- leasingfinanzierte Investitionen

4.5 Kredite im Sektor Verkehr

Folgende Projekte werden finanziert:

- Investitionen, die einen Beitrag zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene oder das Schiff leisten.
Dabei soll auch die Anwendung neuer Technologien bzw. die Umsetzung von Erkenntnissen der Forschung und Entwicklung im Bereich der Transportlogistik Berücksichtigung finden.

Daneben können unter berücksichtigungswürdigen Umständen auch die Optimierung der Kapazitätsauslastung sowie die Erhöhung der Effizienz ein Ansatz für eine Förderung sein. Es sind sowohl Projekte des kombinierten/intermodalen Güterverkehrs (Transport von Gütern in Containern, Wechselaufbauten, kranbaren Sattelaufliegern und ähnlichen Transportbehältnissen) förderbar als auch Projekte, die den Transport und Umschlag von Gütern in nicht containerisierter Form zum Inhalt haben.

- Investitionen in die Dekarbonisierung im Güterverkehr und zur Erreichung der Klimaziele. Dazu gehören insbesondere:
 - Erwerb von Spezialcontainern für den Land- und Binnenschiffsverkehr (keine Hochsee-Container)
 - Ankauf von Spezialwaggons, Spezialfahrzeugen für den intermodalen Verkehr (z.B. Mobiler)
 - Wechselaufbauten, verladetaugliche Adaptierungen an Fahrzeugen, etc.
 - Adaptierungen an Güterschiffen zwecks besserer nautischer Eigenschaften oder erweiterter Funktionalität
 - Investitionen im Bereich neuer Technologien (Gefahrengutverfolgungssystem, Verkehrstelematik, Logistiksysteme, Umschlags- und Verladetechnologien, etc.)
 - Umschlagseinrichtungen (z.B. Kräne, Förderbänder, Verladepontons, Verladetrichter etc.)
 - Innerbetriebliche Transportgeräte
 - Energieerzeugung und Lade-Infrastruktur (Photovoltaik auf Lagergebäuden in Verbindung mit E-Zustellfahrzeugen,
 - LNG-Betankungsanlagen
 - Flächen und Gebäude, sofern sie für den Umschlag von Gütern im Schienenverkehr oder im Verkehr auf der Binnenwasserstraße erforderlich sind

Nicht förderungsfähig ist der Ankauf von PKW, Kombi, LKW (Fahrzeuge sowie Anhänger jeglicher Art, ausgenommen kombiverkehrsfähiges Equipment und innerbetriebliche Transportgeräte)

Die Kreditgewährung erfolgt ausschließlich auf Basis der beihilfenrechtlichen Grundlage "De-minimis"

5 Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten

In allen Sektoren gilt, dass für folgende Projekte keine aws erp-Kredite gewährt werden:

- Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben;
- Projekte, für welche die Ausfinanzierung nicht sichergestellt ist
- Projekte, die keine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung erwarten lassen;
- Projekte, die die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzbeteiligung ohne eigenen Projektcharakter (z.B.: durch strategische Neuausrichtung) betreffen;
- Projekte, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen (z.B.: Privatanteile als Bestandteil von Projektkosten).

Zusätzlich bei Direktinvestitionen im Ausland:

- Projekte die in Ländern durchgeführt werden, die auf Grund von Beschlüssen internationaler oder supranationaler Organisationen (z.B.: Vereinte Nationen, Europäische Union, etc.) oder sonstigen bi- und multilateralen Beschlüssen denen sich Österreich verpflichtet hat zu den kriegführenden Ländern oder Embargo-Ländern zählen;
- Projekte die im Ausland durchgeführt werden und keinen bedeutenden positiven Beitrag zur Wertschöpfung des Wirtschaftsstandorts Österreich beitragen;

- Projekte die in Ländern durchgeführt werden, in denen eine Beteiligungsgarantie G4 aus Gründen des zu hohen Risikos nicht gewährt wird;
- Projekte die in Ländern durchgeführt werden, die gemäß § 2 der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung, jeweils ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko aufweisen;

Folgende Kosten sind nicht förderungsfähig

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen;
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter 150 EUR (netto) resultieren;
- reine Auftragsfinanzierungen, dazu zählen kurzfristige Kredite oder Kreditrahmenerhöhungen, die der (Zwischen-)Finanzierung von einzelnen Aufträgen dienen;
- Die Rückführung oder Zinszahlungen von bereits bestehenden Bankkrediten (Umschuldungen);
- Ausgaben, die der Restrukturierung oder Sanierung dienen;

6 Kredithöhe

Die Kredithöhe beträgt zwischen EUR 10.000,00 und EUR 30,0 Mio. pro Projekt.

In begründeten Einzelfällen (bei besonderem volkswirtschaftlichem Ertrag und zusätzlich guter Bonitäten) kann die ERP-Kreditkommission auch Kredithöhen über dieser Grenze beschließen.

In den Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr beträgt die Kredituntergrenze in der Regel EUR 300.000.

Im Sektor Verkehr beträgt die Kreditobergrenze EUR 4 Mio.

Im Laufe eines erp-Wirtschaftsjahres können einer Förderungswerberin bzw. einem Förderungswerber mehrere aws erp-Kredite eingeräumt werden.

7 Kreditkonditionen

Eine aktuelle Übersicht der Zinssätze und Tilgungsmodalitäten findet sich im Beiblatt „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

Die jeweils aktuellen Zinssätze werden auf der aws- Homepage unter „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“ veröffentlicht.

Jeder aws erp-Kredit wird in Form eines mittel- bis langfristigen, einmalig und gegebenenfalls in Tranchen ausnutzbaren Investitionskredits ausgereicht.

7.1 Sonderkonditionen für Gründerinnen und junge Unternehmen bis EUR 1 Mio.

Es gilt ein reduzierter Fixzinssatz in der gesamten Kreditlaufzeit und ein reduziertes Zuzählungsentgelt (siehe Punkt 11.1.).

Gründerinnen und junge Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind kleine und mittlere Unternehmen (gemäß EU-Definition), die längstens sechs Jahre vor Einreichung des Antrags gegründet oder übernommen wurden (grundsätzlich heranzuziehen sind: das Datum der Firmenbucheintragung, bei nicht protokollierten Unternehmen der Tag der Entstehung der Gewerbeberechtigung und bei Übernahmen der Übernahmestichtag). Bei Unternehmensübernahmen

müssen sich jedenfalls die Mehrheitsverhältnisse im Unternehmen ändern. Verflochtene Unternehmen sind in der Regel als Einheit zu betrachten

7.2 Sonderkonditionen „Technologie“

Für FEI-Projekte und Vorhaben mit einem hohen Innovationsgrad bzw. einer hohen Technologieintensität werden besondere Konditionen in Form einer längeren tilgungsfreien Zeit (bis zu 5 Jahre) angeboten.

7.3 Sonderkonditionen Infrastruktur

Diese Konditionen werden für Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung und Erweiterung von betrieblicher und überbetrieblich genutzter FEI-Infrastruktur, Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfzentren, Inkubatorenzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers, sowie zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur in Form einer längeren tilgungsfreien Zeit (bis zu 5 Jahre) angeboten.

8 Kreditausnützung

Der Ausnutzungszeitraum für den aws erp-Kredit beträgt maximal ein Jahr, sofern es im betroffenen Programm oder in der Kreditzustimmungserklärung nicht anders festgelegt ist. Der Ausnutzungszeitraum endet an einem 30.6. oder 31.12., im Sektor Tourismus an einem 31.3. oder 30.9.

Mit Ablauf dieser Ausnutzungsfrist beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit); jede Verlängerung der ursprünglich festgelegten Ausnutzungsfrist geht zulasten der tilgungsfreien Zeit.

9 Kreditlaufzeit

Die Kreditlaufzeit orientiert sich im Allgemeinen an der wirtschaftlichen Lebensdauer der geförderten Investition, die tilgungsfreie Zeit an der erwarteten Realisierung von Erträgen aus dem Projekt.

10 Zinssätze

Bei den einzelnen aws erp-Programmen sind die zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresprogramms geltenden Zinssätze angegeben.

Der ERP-Fonds behält sich vor, diese Zinssätze während der Programmlaufzeit für künftige Genehmigungen anzupassen, wenn sich die Grundlage für die Berechnung des Förderungsbarwertes ändert. Solche Anpassungen erfolgen mit dem Ziel, den Förderungsbarwert für ein bestimmtes aws erp-Programm über einen längeren Zeitraum hinweg möglichst stabil zu halten und werden in adäquater Weise kundgemacht.

Der Förderungsbarwert eines individuellen aws erp-Kredites wird zum Zeitpunkt der Genehmigung (Kreditzustimmungserklärung) auf Basis der Mitteilung der Europäischen Kommission zu Referenz- und Abzinsungssätzen, ABI. C 14 vom 19. Jänner 2008, berechnet.

Während der gesamten Laufzeit eines aws erp-Kredites gelten grundsätzlich die in der Kreditzustimmungserklärung festgelegten Zinssätze.

Die Gesamtlaufzeit eines aws erp-Kredites besteht aus dem Ausnutzungszeitraum, der tilgungsfreien Zeit und der Tilgungszeit. Für aws erp-Kredite mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als 10 Jahren sind in

der Tilgungszeit ‚sprungfixe‘ Zinssätze festgelegt, die sich in einer Bandbreite parallel zum Marktzinssatz ändern.

Index ist der 12-Monats EURIBOR², maßgeblich sind jeweils die letzten drei vor der Zinsenperiode veröffentlichten Monatsdurchschnittswerte:

tatsächlich in Rechnung gestellter Zinssatz			
Index 12-Monats-EURIBOR	Aufforstung	Tourismus	alle übrigen Sektoren
unter 0%	0,5%	0,5%	0,5%
0 % bis unter 0,5 %	0,75%	0,75%	0,75%
0,5 % bis unter 1 %	0,9%	0,9%	0,9%
1 % bis unter 2 %	1%	1,5%	1,5%
2 % bis unter 3 %	2%	2,5%	2,5%
3 % bis unter 4 %	3%	3,5%	3,5%
4 % oder mehr	4%	4,5%	4,5%

Sollten sich die Zinsen auf dem Geld- und Kapitalmarkt außerordentlich erhöhen (das heißt, der 12-Monats-EURIBOR steigt auf mindestens 6 %) und somit auch die EU-Referenzzinssätze während der Kreditlaufzeit wesentlich steigen, können für bereits genehmigte aws erp-Kredite die Zinssätze auf das Niveau der aktuellen Kredite angepasst werden. Sofern hierüber kein Einvernehmen mit der Kreditnehmerin bzw. dem Kreditnehmer erzielt wird, steht es jeder Vertragspartnerin bzw. jedem Vertragspartner frei, den aws erp-Kredit mit einer Frist von drei Monaten aufzukündigen.

11 Entgelte und Gebühren, vorzeitige Tilgung, Rückforderung

11.1 Zuzahlungsentgelt

Das Zuzahlungsentgelt beträgt 0,9 % der aws erp-Kreditsumme, maximal jedoch EUR 67.500,-, und ist aliquot bei jeder Teilausnutzung des aws erp-Kredites fällig. Die Höhe des Zuzahlungsentgelts bleibt von Kreditkürzungen aufgrund von Projektänderungen nach Vollausschüttung oder im Zuge der Projektabrechnung (Verwendungsnachweis) unberührt.

Gründerinnen und junge Unternehmen unterliegen bis zu einem Kreditvolumen von EUR 1 Mio. einem ermäßigten Zuzahlungsentgelt in Höhe von 0,5% der Kreditsumme.

Gründerinnen und junge Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind kleine und mittlere Unternehmen, die längstens sechs Jahre vor Einreichung des Antrags gegründet oder übernommen wurden (grundsätzlich heranzuziehen sind: das Datum der Firmenbucheintragung, bei nicht protokollierten Unternehmen der Tag der Entstehung der Gewerbeberechtigung und bei Übernahmen der Übernahmestichtag). Bei Unternehmensübernahmen müssen sich jedenfalls die Mehrheitsverhältnisse im Unternehmen ändern. Verflochtene Unternehmen sind dabei in der Regel als Einheit zu betrachten

11.2 Bereitstellungsentgelt

Für aws erp-Kredite mit einer Kreditsumme ab EUR 1 Mio. wird für Kreditteile, welche von der Kreditnehmerin bzw. vom Kreditnehmer nicht während der ursprünglich festgelegten Ausnutzungszeit

² Wenn der 12-Monats EURIBOR nicht mehr veröffentlicht wird, tritt an seiner Stelle jener Zinssatz, der dem bisherigen Referenzzinssatz wirtschaftlich am nächsten kommt

ausgeschöpft werden, nach Ablauf der Ausnutzungsfrist ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 0,75 % p.a. der noch nicht ausgenützten aws erp-Kreditsumme in Rechnung gestellt, sofern besondere Richtlinienbestimmungen oder die Kreditzustimmungserklärung hierzu nichts anderes vorsehen. In folgenden Fällen kann ein um 6 Monate späterer Beginn der Berechnung des Bereitstellungsentgelts vereinbart werden:

- Forschungs- und Entwicklungsprojekte;
- Projekte, bei denen die Zuzählung des Kredites an das Erreichen bestimmter Meilensteine geknüpft ist, die zeitlich außerhalb des Ausnutzungszeitraums liegen und diese Meilensteine Bestandteil der Kreditzustimmungserklärung sind,
- Eintreten von Projektverzögerungen aufgrund höherer Gewalt.

11.3 Entgelt für vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung oder Teilrückführung des aws erp-Kredites ist nur im Einvernehmen mit dem ERP-Fonds möglich; es wird eine Gebühr von 2 % des vorzeitig getilgten Kreditbetrages in Rechnung gestellt, sofern besondere Richtlinienbestimmungen oder die Kreditzustimmungserklärung hierzu nichts anderes vorsehen. Erfolgt die vorzeitige Rückführung im Rahmen einer Restrukturierung der Unternehmensfinanzierung aufgrund einer wirtschaftlich angespannten Situation der Kreditnehmerin, entfällt diese Gebühr. Eine derartige Situation liegt jedenfalls dann vor, wenn die Ertragslage der Kreditnehmerin eine Rückführung nur in einem wesentlich längeren Zeitraum als ursprünglich vereinbart zulassen würde und einer Anpassung des Tilgungsplans seitens des ERP-Fonds nicht zugestimmt wird.

Wird aufgrund einer Projektänderung oder im Zuge der Projektabrechnung der Kreditbetrag nachträglich gekürzt, so wird für den dadurch vorzeitig zurück zu zahlenden Betrag keine Gebühr in Rechnung gestellt, wenn die grundsätzlichen Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

Muss die Kreditzusage wegen Entfall von Förderungsvoraussetzungen ganz oder teilweise zurückgenommen werden, ist bei einem Verstoß gegen zwingende beihilfenrechtliche Bestimmungen auch der bereits lukrierte Förderungsbarwert verzinst zurückzuerstatten.

12 Besicherung des Kredites

Jeder aws erp-Kredit muss ausreichend besichert sein (z. B. Bankhaftung, aws-Garantie, Haftung der ÖHT).

13 Kumulierungsbestimmungen, maximal zulässige Förderungsintensität

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten, maximal zulässigen Förderungsintensitäten (Förderungsbarwert im Verhältnis zu förderbaren Kosten) nicht überschreiten:

13.1 Bei Anwendung der AGVO Artikel 17 (KMU)

- 10 % für Vorhaben von mittleren Unternehmen
- 20 % für Vorhaben von kleinen Unternehmen

13.2 Bei Anwendung der AGVO, Artikel 14 (Regional)

- 10 % für Vorhaben von großen Unternehmen

- 20 % für Vorhaben von mittleren Unternehmen
- 30 % für Vorhaben von kleinen Unternehmen

13.3 Bei Anwendung der AGVO, Artikel 25 (FEI)

- 25 % für Vorhaben der experimentellen Entwicklung
- 50 % für Vorhaben der industriellen Forschung

Zu diesen Förderungshöchstsätzen sind in besonderen Fällen zusätzliche Boni erlaubt:

- Projekte von KMU
 - 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen
 - 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen
- Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen bzw. zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen
 - 15 Prozentpunkte gemäß den in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten detaillierten Anforderungen (siehe Art. 25 Abs. 6 und Art. 2 Ziff. 90 AGVO), insbesondere in Bezug auf die Einstufung als Kooperationsprojekt.

13.4 Bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung

- darf der kumulierte Barwert aller „De-minimis“-Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, den Höchstbetrag von EUR 200.000,00 nicht überschreiten. Werden dieselben Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten.
- für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt ein „De-minimis“ Höchstbetrag von EUR 100.000,00; Fahrzeuge für den gewerblichen Straßengüterverkehr sind nicht förderbar.

13.5 Als nationale Top-up Förderung nach Maßgabe des EU-kofinanzierten Programms zur Entwicklung des bei Förderung nach beihilfenrechtlicher Grundlage Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) Ländlichen Raums:

- 40 Prozentpunkte

13.6 Sonderbestimmungen für große Investitionsvorhaben

- Falls die beabsichtigte barwertmäßige Gesamtförderung für das Projekt einen Betrag von EUR 7,5 Mio. überschreitet, ist vor Gewährung des aws erp-Kredites eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäischen Kommission erforderlich.
- Große Regionalprojekte sind Projekte mit förderungsfähigen Kosten von mehr als EUR 50 Mio. Dabei gelten geförderte Investitionsvorhaben in derselben NUTS-3-Region³ als Einzelprojekt, wenn sie vom selben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe in einem Zeitraum von drei Jahren, ausgehend vom Projektbeginn, in Angriff genommen wurden oder werden.
- Für regionale Großprojekte gelten die nachfolgenden, reduzierten maximalen Förderungsintensitäten:

³ Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik; in Österreich bestehen 35 Einheiten der Ebene NUTS-3

Förderungsfähige Kosten	Maximale Förderungsintensität
bis zu EUR 50 Mio.	10 % der förderungsfähigen Kosten
Teil zwischen EUR 50 Mio. und EUR 100 Mio.	5 % der förderungsfähigen Kosten

13.7 Sonderbestimmungen für große F&E-Vorhaben

Große F&E-Projekte sind vorab bei der Europäischen Kommission zu notifizieren und von dieser zu genehmigen. Als große Projekte gelten Projekte mit einem kumulierten Förderungsbarwert von mehr als

- EUR 20 Mio. für überwiegend industrielle Forschung,
- EUR 15 Mio. für alle anderen Projekte.

13.8 Sonderbestimmungen für Regionale Investitionsbeihilfen

Regionale Investitionsbeihilfen können nur für Projekte gewährt werden, welche die Voraussetzungen gemäß Artikel 14 AGVO erfüllen:

- Keine Verlagerung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit von Betriebsstätten aus anderen EWR-Staaten, im Zeitraum von 2 Jahren vor Antragstellung bis 2 Jahre nach Projektabschluss
- Projektumsetzung im Regionalförderungsgebiet (siehe „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2014–2020“)
- Behaltefrist für Investitionen mindestens 3 Jahre (KMU) bzw. 5 Jahre (Große Unternehmen)
- mindestens 25 % ungeförderte Finanzierung
- Projekte von Großunternehmen sind nur förderungsfähig, wenn eine neue Betriebsstätte errichtet wird oder in einer bestehenden Betriebsstätte in eine neue wirtschaftliche Tätigkeit investiert wird.

Als neu gelten Tätigkeiten, die einem anderen vierstelligen NACE-Code als die bisherige Tätigkeit zuzuordnen sind. Weiters müssen die Mindestinvestitionshöhen gemäß Artikel 14 AGVO eingehalten werden.

14 Verfahren

14.1 Antragstellung

Anträge müssen die folgenden Mindestangaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich Projektbeginn und -abschluss, Standort des Vorhabens, Auflistung der Projektkosten, Art und Höhe der für das Projekt insgesamt benötigten öffentlichen Mittel.
- Anträge für Kredite müssen vor Projektbeginn eingereicht werden⁴. Als Projektbeginn gilt die erste Bestellung/Beauftragung oder eine frühere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht bzw. ein früherer Beginn der Bau- oder Projektstätigkeit.

Der Kauf von Grundstücken, sofern kein Teil der förderbaren Projektkosten, oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder von Preisauskünften gelten nicht als Projektbeginn.

⁴ Ausnahmen: Beihilfenfreie Kredite, siehe Punkt 4.1.4. und Kredite auf Basis der „De-minimis“ Verordnung: hier kann der Projektbeginn maximal 6 Monate vor Einbringung des Kreditantrags zurückliegen

aws erp-Kreditanträge sind im Wege der ermächtigten Kreditinstitute (aws erp-Treuhandbanken) direkt oder elektronisch über den aws-Fördermanager, beim ERP-Fonds einzubringen. Für den Sektor Tourismus sind die Anträge bei der [Österreichischen Hotel- und Tourismusbank](#), einzureichen.

Anträge, die nicht über eine aws erp-Treuhandbank eingereicht werden, können – bis die formelle Einreichung erfolgt – in Evidenz genommen werden, in der Regel jedoch nicht länger als sechs Monate.

Eine Detailprüfung des Antrages ist nur bei fristgerechter Einreichung im Wege der Treuhandbank und bei Vorliegen vollständiger Unterlagen möglich. Ist eine Entscheidung nicht während der Programmlaufzeit möglich, so wird die Prüfung und Entscheidung über den Kreditantrag auf Basis der aws erp-Programme für das nächstfolgende Jahr fortgesetzt.

14.2 Entscheidung

aws erp-Kredite werden auf der Grundlage des ERP-Fonds-Gesetzes gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Einräumung eines aws erp-Kredites.

aws erp-Kredite aus dem Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen werden durch die erp-Kreditkommission entschieden.

aws erp-Kredite aus den Sektoren Tourismus, Land- und Forstwirtschaft und Verkehr werden in den jeweiligen Fachkommissionen zur Entscheidung gebracht.

Nach einer positiven Entscheidung übermittelt die aws der Treuhandbank eine Kreditzustimmungserklärung, in der alle mit dem Kredit verbundenen Auflagen, Bedingungen, sowie die Konditionen enthalten sind. Die Treuhandbank hat unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb angemessener Frist vor Ablauf der Ausnützungszeit einen Kreditvertrag auf der Grundlage dieser Kreditzustimmungserklärung abzuschließen oder zumindest eine Vorvereinbarung zu treffen, auf deren Basis das Zuzahlungsentgelt und die Bereitstellungsgebühr fristgerecht zu entrichten sind.

Die Kreditzustimmungserklärung gilt seitens des ERP-Fonds als widerrufen, wenn bis zum Ablauf der festgesetzten Ausnützungszeit weder ein Kreditvertrag noch eine entsprechende Vorvereinbarung zwischen der Treuhandbank und dem Kreditnehmer geschlossen wurde.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Kreditansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich bekannt.

14.3 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der ERP-Mittel ist nach Abschluss des Gesamtprojekts mittels des von der aws aufgelegten Formblattes oder digital über den aws Fördermanager zu übermitteln. Der Verwendungsnachweis ist vom Kreditnehmer und der Treuhandbank zu unterfertigen. Die Treuhandbank hat vor Übermittlung der Endabrechnung die zugrundeliegenden Belege mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu prüfen.

Die Fristen für die Endabrechnung und die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen werden in der Kreditzustimmungserklärung definiert.

15 Sonstige Verpflichtungen

Unternehmen, die bei der Durchführung des Investitionsvorhabens bzw. im laufenden Geschäftsbetrieb gegen umweltrelevante Rechtsvorschriften verstoßen, können nicht unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sind dem ERP-Fonds während des gesamten Förderungszeitraumes auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei gravierenden Verstößen ist der ERP-Fonds berechtigt, den aws erp-Kredit sofort fällig zu stellen.

Dasselbe gilt bei groben Verstößen gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, insbesondere wenn Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung («Schwarzarbeit») beschäftigt werden oder bei Missachtung des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, in der geltenden Fassung.

Zur Sicherstellung des Projekterfolges ist das geförderte Unternehmen weiters verpflichtet, die Belegschaft in geeigneter Form zu informieren und einzubinden.

16 Geschlechterdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist von der Kreditwerberin oder dem Kreditwerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) geschlechterspezifisch vorzulegen

17 Bestimmungen im Zusammenhang mit den EU-Strukturfonds

EU-Mittel, die im Rahmen von kofinanzierten Programmen vergeben werden, sind als staatliche Beihilfen einzustufen und bei der Kumulierung von Förderungen zu berücksichtigen.

17.1 EFRE

Mittel des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) können auf Basis der aws erp-Richtlinien im Rahmen des österreichischen EFRE-Programms vergeben werden. Mit der Einreichung eines aws erp-Kreditanspruches kann gleichzeitig eine EFRE-Förderung beantragt werden. Eine EFRE-Kofinanzierung im Rahmen dieser Richtlinie ist nur für Projekte vorgesehen, die in den Zuständigkeitsbereich der ERP-Kreditkommission fallen (s. Punkt 4.1) oder von der ÖHT im Sektor Tourismus vergeben werden.

Für EFRE-Förderungen gelten die zusätzlichen Anforderungen des österreichischen EFRE-Programms, spezielle Publikationspflichten und erweiterte Kontrollrechte (wie etwa durch die Europäische Kommission oder den Europäischen Rechnungshof).

Der erp-Kreditanspruch gilt im Zuständigkeitsbereich der ERP-Kreditkommission grundsätzlich auch als Antrag auf eine Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

In folgenden Fällen ist dies nicht der Fall:

- Projektstandort ist Wien
- Projekt ist eine Direktinvestition im Ausland
- Projekt ist eine Unternehmensübernahme
- Projekt betrifft nicht aktivierungsfähige Wachstums- und Innovationsmaßnahmen
- Antragsteller ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition
- Förderbares Investitionsvolumen unterschreitet EUR 300.000,-

Im Falle einer EFRE-Kofinanzierung gibt es Einschränkungen hinsichtlich der Förderbarkeit von Kosten. Nicht förderbar sind nicht aktivierungsfähige Kosten, aktivierte Eigenleistungen, gebrauchte Vermögensgegenstände, Ankauf von Grundstücken sowie Fahrzeuge, die den Projektstandort verlassen können.

Eine EFRE-Kofinanzierung kann nur in Kombination mit einem aws erp-Kredit gewährt werden, der als beihilfenrechtliche Grundlage die AGVO Artikel 14 oder 17 aufweist. Eine Förderung mit beihilfenrechtlicher Grundlage „De minimis“ oder Artikel 25 AGVO ist nicht möglich.

Für eine EFRE-Kofinanzierung sind zusätzliche Verpflichtungen und Bedingungen zu beachten, die dem Informationsblatt „EFRE FAQ“ zu entnehmen sind.

Im Falle einer EFRE-Kofinanzierung erfolgt eine Abfrage aus der Transparenzdatenbank, sofern diese einen aussagekräftigen Mehrwert bei der Kontrolle mit sich bringt.

17.2 ELER

Bei EU-kofinanzierten Programmen für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) können aws erp-Kredite nach Maßgabe der Programmbestimmungen als nationale Top-up-Förderung eingesetzt werden.

18 Inkrafttreten und Laufzeit

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2022.